

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden und der CONECTO Business Communication GmbH (kurz CONECTO), für die Wartung von Hardware und die Erbringung von sonstigen Informatik-Dienstleistungen der Firma. **1.2.** Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der CONECTO Business Communication GmbH. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung der Wirksamkeit.

1.3. Normalarbeitszeiten der Firma CONECTO sind wie folgt: Montag - Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 17.00 Uhr, Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

1.4. Überstunden: Außerhalb der Normalarbeitszeit kommt es zu folgenden Zuschlägen auf die regulären Stundensätze: Montag bis Donnerstag: 06.00 bis 08.00 Uhr & 17.00 bis 20.00 Uhr (50%), 20.00 bis 06.00 Uhr (100%); Freitag: 06.00 bis 08.00 Uhr & 12.00 bis 20.00 Uhr (50%), 20.00 bis 06.00 Uhr (100%); Samstag: 06.00 bis 20.00 Uhr (50%), 20.00 bis 06.00 Uhr (100%) sowie Sonn- & Feiertage 00.00 bis 24.00 Uhr (100%)

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Rechnungen der CONECTO für Lieferungen von Hardware aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu begleichen.

2.2. Rechnungen der CONECTO für Dienstleistungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innerhalb 7 Tagen nach Rechnungserhalt netto ohne Skontoabzug zu begleichen.

2.3. Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus und die Firma hat Anspruch auf 10% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.

B. AGENTUR-LEISTUNGEN

1. Leistung und Honorar

1.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der CONECTO für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Abwicklung der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, die Verhandlung von Sonderkonditionen, die Rechnungsprüfung und Kostenkontrolle sowie die Qualitätssicherung sind durch eine Handlingkostenpauschale in Höhe von 10% der Original-Fremdkostenrechnung abgedeckt. In besonderen Fällen kann eine Abweichung von diesem Satz nach oben (z.B. besonderer Handlingaufwand) oder nach unten (z. B. hoher Warenwert) vereinbart werden.

1.2. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur. Autorenkorrekturen über den üblichen Aufwand hinaus, Überlieferung, Druckunterlagen- und Proofkosten, Kosten für Verpackung, Versand und Kuriere werden nach Aufwand berechnet und gesondert in Rechnung gestellt. Alle der Agentur erwachsenden Bauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z. B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur veranschlagten um mehr als 25 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht.

1.3. Für Arbeiten der Agentur, die aus Gründen, welche die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzugeben. Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, auch bei den von der Agentur vorgeschlagenen Werbemaßnahmen, ist der Kunde selbst verantwortlich.

2. Präsentation

2.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt, im Eigentum der Agentur.

Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer - weiter zu

nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzugeben.

2.2. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestellten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

2.3. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

3. Eigentumsrecht und Urheberschutz

3.1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Fotos, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertrages – zurückverlangt werden. Sollte zwischen der Agentur und dem Kunden vereinbart sein, dass er ein Nutzungsrecht erwirbt, so erwirbt der Kunde durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in der vereinbarten Region und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

3.2. Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Die Werke dürfen nach einem Agentur-Wechsel ausschließlich zum Eigennutzen verwendet werden sofern der Kunde die uneingeschränkten Nutzungsrechte erworben hat. Entwicklungen und Tools dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden

3.3. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen, ist die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür stehen der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 15 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts. Wurde kein Entgelt bezahlt, so gelten mindestens 15 % der von der CONECTO erbrachten und verrechneten Leistung.

3.4. Um das Know-How der Agentur zu schützen, werden alle Websites, die durch die CONECTO entwickelt wurden, ausschließlich auf Servern der CONECTO oder durch CONECTO angemieteten Servern gehostet. Die CONECTO ist nicht verpflichtet, Administrator-Rechte der Websites dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Ausnahmeregelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

4. Kennzeichnung

4.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

5. Genehmigung

5.1. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen und Farbausdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen der vereinbarten Zeit freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe übernimmt die Agentur keine Haftung für Zeitverzögerungen. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbsrechtliche, Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen.

5.2. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, der Kunde zu tragen. Die Agentur haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen und der Agentur, druckreif erklärt, zurückzugeben. Nach der verbindlichen Druckfreigabe durch den Kunden ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Arbeiten befreit. Wenn der Kunde von sich aus Korrekturen durchführen lässt, entfällt jede Haftung der Agentur.

6. Termine

6.1. Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur oder verspätete Freigaben durch den Kunden entbinden die Agentur von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

7. Datenschutz

7.1. Datenschutz durch CONECTO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers bzw. dessen betroffene Mitarbeiter durch CONECTO zum Zweck der Vertragserfüllung erfolgt auf Grundlage der freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers (z.B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten), des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften. Es besteht keine Verpflichtung zur Erteilung der Einwilligung (z.B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten) und zum Abschluss des Vertrages. Die Nichterteilung der Einwilligung bzw. das Unterbleiben des Vertragsabschlusses hätte jedoch zur Folge, dass der Auftrag nicht übernommen werden kann. Es erfolgt eine mit dem Zweck der Vertragserfüllung zu vereinbarende Weiterverarbeitung der Daten durch CONECTO zum Zweck des Direktmarketings in nicht einwilligungspflichtigen Formen wie dem adressierten postalischen Versand von Werbung. Eine Weiterverarbeitung zum Zweck des Direktmarketings in einwilligungspflichtigen Formen wie dem elektronischen Versand von Werbung oder der Schaltung personenbezogener Werbeanzeigen erfolgt nur aufgrund der Grundlage einer zusätzlichen freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers. Zur Erteilung der Einwilligung besteht keine Verpflichtung. Die Nichterteilung der Einwilligung hätte nur zur Folge, dass der Auftraggeber keine Werbung in einwilligungspflichtigen Formen erhält. Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten des Auftraggebers erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftstypische Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister etc., nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber willigt in die weltweite Verarbeitung seiner Daten, insbesondere zum Zweck des Remote-Zugriffs durch CONECTO zum Zweck auftragsbezogener Verarbeitungsvorgänge, z.B. in Notfällen während Dienstreisen von CONECTO, ein. Die Daten des Auftraggebers werden zum Zweck der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge gespeichert. Der Auftraggeber hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Im Fall der schriftlichen Erteilung der Einwilligung kann der Widerruf nur schriftlich erfolgen, im Fall der Einwilligung in den Erhalt elektronischer Werbung kann dies gegebenenfalls auch durch Klick auf den Abmeldelink erfolgen. In diesem Fall wird die Verarbeitung, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht, eingestellt. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten wird durch den Widerruf nicht berührt. Der Auftraggeber hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Im Fall des Widerspruchs werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet.

7.2. Datenschutz durch den Auftraggeber

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von CONECTO bzw. deren betroffene Mitarbeiter durch den Auftraggeber zum Zweck der Vertragsabwicklung erfolgt auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften. Es besteht keine Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages. Das Unterbleiben des Vertragsabschlusses hätte jedoch zur Folge, dass der Auftrag nicht vergeben werden kann. Eine Weiterverarbeitung der Daten durch den Auftraggeber zu anderen Zwecken ist unzulässig. Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten von CONECTO, abgesehen von der Weitergabe an zur Vertragsabwicklung notwendige Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister etc., ist nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. mit Einwilligung von CONECTO zulässig. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Daten von CONECTO zum Zweck der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge zu speichern.

7.3. Betroffenenrechte

CONECTO und der Auftraggeber bzw. deren betroffene Mitarbeiter haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43 1 531 15 - 202525, E-Mail: dsb@dsb.gv.at).

8. Zahlung

8.1. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen der Agentur sind sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.

9. Gewährleistung und Schadenersatz

9.1. Der Kunde hat Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall

berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Agentur zu. Schlägt die Nachbesserung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurück zu treten.

9.2. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

10. Beendigung des Auftragsverhältnisses

10.1. Wird das Auftragsverhältnis durch den Auftraggeber oder dem Auftragnehmer beendet, so hat der Auftragnehmer, wenn nicht anders vereinbart, das Verwertungsrecht der vollständig bezahlten Werke. Er hat jedoch nicht das Recht auf die Herausgabe der offenen Daten. Die CONECTO wird auf Verlangen jederzeit die Redakteurs-Benutzerdaten für die Betreuung der Website dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

10.2. Durch die Beendigung des Auftragsverhältnisses werden Hostingdienste nicht automatisch gekündigt und können weiterhin durch den Auftraggeber gegen Bezahlung genutzt werden. Hostingdienste können mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Stichtag durch den Auftragnehmer schriftlich gekündigt werden. Die Hostinggebühren sind bis zu diesem Zeitpunkt in jedem Fall zu bezahlen. Ist das Hosting gekündigt, werden die Dienste, sofern vom Kunden nicht schriftlich anders eingefordert, innerhalb einer Woche nach Beendigung des Auftragsverhältnisses, deaktiviert bzw. gelöscht. Etwaige Daten werden, wenn nicht gesondert vereinbart, nicht gesichert. Sicherungen müssen vom Kunden explizit, nach vorheriger Angebotslegung durch CONECTO, beauftragt werden. Die CONECTO ist nicht verpflichtet, etwaige Entwicklungsdaten herauszugeben. Die Herausgabe von Inhalten (Texte, Bilder, Grafiken etc.) ist dem Kunden jederzeit möglich. Der dadurch entstehende Aufwand ist in jedem Fall der CONECTO zum aktuell gültigen Regiestundensatz abzugelten.

10.3. Beahlt der Kunde Hostinggebühren nicht fristgerecht, so wird ihn die Agentur schriftlich darauf aufmerksam machen. Kommt der Kunde dieser schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die CONECTO berechtigt, die betroffenen Hostingdienste vorerst vom Netz zu nehmen und nach einer weiteren schriftlichen Aufforderung bei Nichtbezahlung der offenen Leistungen und nach Ablauf der gesetzten Frist unwiderruflich vom Server zu löschen. Die CONECTO ist nicht verpflichtet, in diesem Fall eine Sicherung der Online-Inhalte zu erstellen. CONECTO behält sich bei Domainhosting-Diensten von ccTLDs (.at und .de) die Abtretung an die jeweiligen Registrierungsstellen (nic.at bzw. DENIC eG) vor. Bei gTLDs (.com/.net/.info/.org/etc.) ist CONECTO zur Löschung (Aktualisierung der Inhaberdaten aufgrund des Eigentumsvorbehalts und anschließende Kündigung) berechtigt. Für Schäden, die durch die Offlineschaltung oder sogar Löschung von Hostingdiensten entstehen, übernimmt die CONECTO keine Haftung.

10.4 Die CONECTO ist ebenso berechtigt im Falle einer Nichtbezahlung eines Domain- und Serverhostings die Verträge ohne die schriftliche Zustimmung des Kunden aufzulösen oder eine Verwaltungsabtretung an NIC.at vorzunehmen.

11. Schlussvereinbarungen Erfüllungsort ist Kaprun

11.1. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt österreichisches Recht.

C. BESCHAFFUNG VON HARD- UND SOFTWARE

1. Vertragsschluss

1.1. Das Angebot der CONECTO einschließlich offerierter Demonstrationen erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, unentgeltlich.

1.2. Soweit in den Offerten nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt die CONECTO während 7 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder die schriftliche Annahme der Offerte. Sind mit späteren Bestellungen-/Vertragsänderungen Zusatzkosten für die CONECTO verbunden, trägt diese der Kunde gemäß den damals gültigen Ansätzen der CONECTO.

2. Lieferung

2.1. Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen erfolgt für die CONECTO grundsätzlich freibleibend. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung der CONECTO, nie jedoch vor Klärung aller technischer Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich fest vereinbart, liefert die CONECTO in der Regel in Absprache mit dem Kunden.

2.2. Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der CONECTO und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die CONECTO unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.

2.3. Der Versand von Produkten durch die CONECTO erfolgt auf Kosten und

Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden.

2.4. Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innerhalb 5 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei der CONECTO geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

3. Zahlungsbedingungen.

3.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum der CONECTO und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. **3.2.** Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und der CONECTO verstehen sich netto, ohne Skontoabzug in EUR. **3.3.** Die CONECTO erbringt die Lieferung zu Festpreisen. Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, allfällige Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Abladeposten.

3.4. Die CONECTO ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4. Garantie

4.1 Die Garantiezeit für die von der CONECTO gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Sie beträgt maximal 12 Monate ab Lieferdatum. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne die Arbeitszeit. Jeder weitere Anspruch gegenüber der CONECTO, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen. Von der Garantie nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei der Firma liegen.

4.2. Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt nur unter den folgenden Voraussetzungen vor: a) der Fehler muss dokumentierbar und reproduzierbar sein und b) der Fehler bewirkt beim bestimmungsgemäßen Gebrauch auf dem bezeichneten Computersystem und unter den in der Anleitung definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen eine Abweichung in Funktionen und Leistungen, welche die Anwendung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Garantiezeit auftretende Mängel der CONECTO umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung der CONECTO.

4.4. Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von der CONECTO vollumfänglich wegbedungen.

D. WARTUNG UND PFLEGE

1. Umfang von Wartung und Pflege

1.1. Die Wartung von Hardware bezieht sich nur auf die von der CONECTO gelieferten Teile und umfasst dabei deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung) zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen.

1.2. Nicht als Wartungsleistungen gilt die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht von der CONECTO gelieferten Einrichtung, unsachgemäße Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiß- und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen der CONECTO in Rechnung gestellt. Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases durch den Hersteller). Nicht als Wartungsleistung für die Pflege von Software gelten funktionelle Erweiterungen der Software. Solche Leistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen der CONECTO in Rechnung gestellt.

1.3. Auf Verlangen beteiligt sich die CONECTO an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist die CONECTO nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete Hard- oder gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen zu den aktuellen Tarifen der Firma in Rechnung gestellt.

1.4. Die CONECTO behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

2. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit.

2.1. Während der Wartungsbereitschaft und Dienstleistungsbereitschaft nimmt die CONECTO Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Leistungen für Wartung und Pflege. Die CONECTO beginnt mit der Instandsetzung so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb der im Wartungsvertrag resp. im Unterhaltsvertrag vereinbarten Zeit. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des

Kunden an die Störungsmeldestelle der CONECTO und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.

3. Dokumentation, Protokoll und Rapport

3.1. Die CONECTO stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation soweit erforderlich nachgeführt wird.

3.2. Die CONECTO führt ein Wartungs- und Pflegeprotokoll soweit vorgesehen und stellt es dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Es enthält jene Informationen, welche für den weiteren Betrieb wesentlich sind.

3.3. Wird die Instandsetzung nach Aufwand abgeholten, erhält der Kunde einen Rapport. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes. Dieser Rapport wird durch den Kunden gegengezeichnet.

4. Vergütung/Zahlungsbedingungen

4.1. Die CONECTO erbringt ihre Leistungen zu den im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Wartungs- und Aufwandsansätzen bzw. Aufwandspauschalen.

4.2. Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der CONECTO werden zusätzlich verrechnet. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.

5. Gewährleistung

5.1. Die CONECTO gewährleistet eine sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft. **5.2.** Sind Wartung, Pflege und Unterhalt nicht erfolgreich, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die CONECTO behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

5.3. Hat die CONECTO die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung die entsprechenden Massnahmen von einer qualifizierten Drittfirma erbringen lassen. Die Kosten werden je zur Hälfte von der Firma und vom Kunden getragen.

5.4. Die Mängelrechte (gem. 5.1 bis 5.3) verjähren innert einem Jahr ab Ausführung der Wartungs- oder Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen. Für arglistig verschwiegene Mängel können die Mängelrechte während zehn Jahren nach Ausführung geltend gemacht werden.

6. Beendigung des Vertragsverhältnisses

6.1. Ist der Wartungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehaltlich bestehender Wartungsverpflichtungen aus Verträgen für die Beschaffung von Hard- und Software jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann sich, vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt für die CONECTO 3 Monate, für den Kunden 3 Monate. Vorausbezahlte Vergütungen werden nicht zurückerstattet.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Geheimhaltung

1.1. Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

1.2. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

1.3. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch schon vor Vertragsabschluss und auch danach.

1.4. Verletzt ein Vertragspartner die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, höchstens jedoch EUR 30.000,00 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht.

2. Haftung für Schäden

2.1. Die CONECTO haftet für den von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden, wie z.B. entgangenem Gewinn u. ä. Die Firma haftet bis zur Höhe einer Jahresvergütung des Kunden, maximal aber bis EUR 10.000,00. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für Personen- und Sachschäden.

3. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

4. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zell am See